

STADT RIEDLINGEN



GR-Beschluss:	24.07.2017
TOP/afd. Nr.:	9 ö
Veröffentlichung:	02.08.2017
Inkrafttreten:	01.09.2017



7. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten



7. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Riedlingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Riedlingen (Kindergarten Eichenau, Kindergarten Regenbogen, Kindergarten Storchennest) und in den Teilorten Daugendorf, Grüningen, Neufra, Pflummern und Zwiefaltendorf im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

- 1. Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 29 Std., 10 Min./Woche bzw. 33 Std., 15 Min. /Woche (Kindergarten Eichenau) am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Soweit die Kapazität es zulässt, können Kinder ab dem 2. Lebensjahr aufgenommen werden. Diese Kinder besuchen den Kindergarten vormittags mit einer Betreuungszeit von 19 Std., 10 Min./Woche bzw. 25 Std. /Woche (Kindergarten Eichenau). Das Angebot der Regelkindergärten (mit Ausnahme des Kindergartens Eichenau) wird außerdem durch flexible Öffnungszeiten morgens in der Zeit von 7:45 Uhr – 12:10 Uhr ergänzt.
- 2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche vormittags (Kindergarten Storchennest) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
- 3. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten plus Nachmittag (VÖ plus):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche vormittags und 10 Std./Woche nachmittags (Kindergarten Storchennest) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Am Freitagnachmittag sind sämtliche Einrichtungen geschlossen. Der Kindergarten Eichenau ist am Mittwoch- und am Freitagnachmittag geschlossen.

- (2) Im Kindergarten Storchennest wird montags bis donnerstags ein Mittagstisch mit Betreuung von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten. Durch dieses Angebot können sich die Eltern eine Ganztagesbetreuung schaffen.
- (3) Eine weitere Betreuungsform bildet die Verlässliche Grundschule mit einer Betreuungszeit von Betreuung und Unterricht von bis zu 30 Std./Woche an Vormittagen.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
 - Name des Kindes mit Anschrift, Geburtsdatum, Religion und Staatsangehörigkeit
 - Angabe zu den Erziehungsberechtigten
 - Telefonnummer für Notfälle
 - Angaben zur Anzahl und zum Alter der Geschwister
 - Gewählte Betreuungsform
 - Angabe zum Wunschkindergarten
 - Formular der ärztlichen Untersuchung des Kindes
 - Angaben zu Krankheiten, Impfungen, Hausarzt und Krankenkasse
 - Abbuchungsermächtigung
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur spätestens zum Ende des Monats August gekündigt werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Kindergartengebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, ist der hälftige Monatsbeitrag zu entrichten. Kinder, die zum neuen Kindergartenjahr in die Schule kommen, müssen den Veranlagungsmonat August nicht bezahlen.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

- (5) Die Gebühr für den Mittagstisch wird zusammen mit den Gebühren des nächsten Veranlagungsmonates abgebucht. Die Anmeldung hat spätestens am Freitag für die kommende Kalenderwoche zu erfolgen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn das Kind nicht rechtzeitig (spätestens am Vortag; bei Krankheit am selben Tag bis spätestens 08:15 Uhr) vom Mittagstisch abgemeldet wird.
- (6) Die Gebühr für die Verlässliche Grundschule ist jeweils zum 15. des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden. Die Gebühr für die Verlässliche Grundschule ist für 11 Monate eines Schuljahres zu entrichten, für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Kindergartengebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Kindergartenbetreuungsplatz im Einzelnen:

Angebotsform	1- Kindfamilie €/Monat	2- Kindfamilie €/Monat	3- Kindfamilie €/Monat	4- und Mehr- kindfamilie €/Monat
1. Regelkindergarten (§ 2 I Nr. 1)	111,00	84,00	56,00	18,00
2. Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (§ 2 I Nr. 2)	111,00	84,00	56,00	18,00
3. Kindergarten mit VÖ plus (§ 2 I Nr. 3)	156,50	118,50	79,00	26,00

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern werden die 1,5 fachen Gebühren verlangt. In dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, werden die 1,0 fachen Gebühren verlangt.

Betreuung von Grundschulern im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (§ 2 III)	
Betreuung vor oder nach dem Unterricht:	29,00 €/Monat
Betreuung vor und nach dem Unterricht:	42,00 €/Monat

Mittagstisch mit Betreuung (§ 2 II)	
Betreuung von 12:00 – 14:00 Uhr mit Essen:	6,35 €/Tag

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde/Stadt unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt, mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in der Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld für die Kindergartenbetreuung wird jeweils zum 15. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), die Gebühr für den Mittagstisch jeweils zum 15. des Folgemonats (§ 4 Abs. 5) und die Gebühr für die Verlässliche Grundschule jeweils zum 15. des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 6) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Riedlingen, den 02.08.2017

Schafft
Bürgermeister

Bekanntmachung
Mitteilungsblatt vom 02.08.2017